

— Die gefälschte Zensurkarte. Vor dem Bezirksrichter Dr. Piella (Josefstadt) hatte sich gestern die Kinobesitzerin Marie Schäffer gegen eine eigenartige Anklage, eine Urkunde, ohne betrügerische Absicht gefälscht zu haben, zu verantworten. Am 29. November 1915 hatte sich die Schriftstellerin Milena Gnad von der Filmleihanstalt der Frau Schäffer für eine Märchenvorlesung den Märchenfilm „Die Goldspinne“ ausgeliehen. Der Geschäftsführer der Frau Schäffer, Frieße, übergab Frau Gnad behufs Vorlage an die Polizeidirektion eine Zensurkarte, die bereits vom Februar 1913 ausgestellt war und in der der Titel des Films, der französischen Ursprungs ist, mit dem Worte „Goldspinne“ angegeben war. Die Länge des Films betrug nach Inhalt der Zensurkarte 210 Meter. Der Polizeidirektion fiel auf, daß die Zensurkarte Radierungen aufwies, daß die Länge des Films mit 210 Meter angegeben war, während in Wirklichkeit der Film „Goldspinne“ nur 200 Meter hatte. Der Zensurbehörde fiel ferner das Datum der Zensurkarte auf, da derartige Zensurkarten erst zu einem späteren Zeitpunkt nach einer im Dezember 1912 erlassenen Ministerialverordnung überhaupt ausgestellt worden waren. Der Märchenfilm „Goldspinne“ selbst war bei Kriegsausbruch verboten und erst Dezember 1915 bei der Nachzensur freigegeben worden. Die bezüglich der offenbar gefälschten Zensurkarte eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß Frau Schäffer die früher in der Zensurkarte enthaltene Filmbezeichnung wegradiert und in die betreffende Rubrik das Wort „Goldspinne“ eingesetzt hatte. In der gestrigen Verhandlung gab Frau Schäffer an, daß die fragliche Zensurkarte ursprünglich bloß die französische Bezeichnung für „Goldspinne“ enthalten habe, daß sie dann noch vor Ausbruch des Krieges unter dem Einfluß der antifranzösischen Strömung den französischen Text wegradiert, und daß sie, ohne an etwas Arges zu denken, die deutsche Bezeichnung „Goldspinne“ in die Zensurkarte eingesetzt habe. Die Ziffer bezüglich der Länge des Films gefälscht zu haben, stellte die Angeklagte in Abrede. Nach durchgeführtem Beweisverfahren verurteilte der Richter Frau Schäffer im Sinne der Anklage zu einer Geldstrafe von **j e c h z i g** Kronen, eventuell zu drei Tagen Arrest. Das

Gericht war zu der Anschauung gelangt, daß Frau Schäffer eine Zensurkarte, die sich überhaupt nicht auf den Märchenfilm „Goldspinne“ bezogen habe, durch Einsetzen einer falschen Bezeichnung und durch Einsetzung einer falschen Ziffer über die Länge des Films gefälscht habe.